Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern

Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern

Band: - (1932)

Heft: 11

Artikel: Die Kriminalität im Kanton Bern : eine Untersuchung über Delikt und

Delinquent anhand der Kriminalstatistik des Kantons Bern für die Jahre 1924-1929 und einer Enquete über besonders staffällige Personen

Autor: [s.n.]

Kapitel: 3: Justizstatistik

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850369

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. Abschnitt. Justizstatistik.

§ 14. Allgemeines.

Die Justizstatistik ist die Statistik der Rechtssprechung der Strafgerichte, die die Anwendung der Strafgesetze durch die zuständigen Behörden zeigen soll. Die Untersuchung der Verurteilungen und Freisprechungen, der Strafarten und -masse ist ihre Aufgabe¹). "Durch sie wird die Ausübung der Justiz auf Grund der gegebenen gesetzlichen Grundlagen dauernd beobachtet, und sie ist darum für die Kriminalisten und zur Gesetzgebung in kriminalistischen Dingen Berufenen von grosser Wichtigkeit"2). Während die Kriminalstatistik den Zusammenhang zwischen Kriminalität, Kriminellem und Gesellschaft sucht, betrachtet die Justizstatistik den Verurteilten lediglich als Objekt der richterlichen Tätigkeit. Die Justizstatistik ist deshalb ein völlig selbständiger Zweig der Statistik der Strafrechtspflege, der der Kriminalstatistik im engeren Sinne gleichgeordnet ist und zu dieser keine Wechselbeziehungen jener Art hat, wie sie bei der Rückfallstatistik gefunden wurden. Trotzdem darf sie in einer umfassenden Gesamterhebung über die Kriminalität nicht fehlen; denn die Kriminalstatistik im engeren Sinne zeigt uns die Art, die Verbreitung der Delikte, gewissermassen die Extensität der Kriminalität, die Justizstatistik dagegen demonstriert die Art der Strafen, in denen wir die Schwere der Delikte oder die Intensität der Kriminalität erkennen. So wichtig es ist zu erfahren, welche Delikte begangen worden sind, ebenso lehrreich ist es zu sehen, wie sie bestraft wurden. Die soziale Gefährlichkeit eines Verbrechens z. B. des Diebstahls wird erst durch die Art der Strafe, mit der es vom Gericht verurteilt wurde, präzisiert; denn die Grösse des zugefügten Schadens findet nicht so sehr in der Terminologie als in der Strafart und der Strafhöhe ihren Ausdruck.

Für den Kanton Bern spielen diese Unterscheidungen deshalb eine besondere Rolle, weil das bernische Strafgesetz als Charakteristikum für die Einteilung der strafbaren Handlungen nicht die Art des Delikts, sondern die Art der Strafe wählt (Art. 1). Und zwar sind unerlaubte Handlungen, die das Gesetz mit polizeilichen Strafen belegt, Uebertretungen, solche, für die es korrektionelle Strafen bestimmt, Vergehen und die mit peinlichen Strafen bedrohten, Verbrechen. Dabei wird, wenn das Gesetz die Wahl zwischen verschiedenen Strafarten zulässt, die Natur

v. Scheel: Zur Einführung in die Kriminalstatistik. S. 185 ff. v. Mayr: Statistik und Gesellschaftslehre Bd. 3. S. 442.
v. Scheel: a. a. O. S. 186.

der strafbaren Handlung durch die schwerste Strafart bestimmt (Art. 6). Als peinliche Strafen gelten laut Art. 6 des Strafgesetzbuches zeitliches und lebenslängliches Zuchthaus, als korrektionelle Korrektionshaus und Gefängnis und als polizeiliche Geldbusse und Gefängnis in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Neben diesen meist als Hauptstrafen vorkommenden Strafarten kennt das Gesetz auch noch eine Reihe von Strafen, die als subsidiäre, akzessorische oder als Folgen der Hauptstrafen ausgesprochen werden können. Es sind dies die Einzelhaft, die einfache Enthaltung, die Verweisung, die Ehrenstrafen, die Amtsentsetzung und die Einstellung im Amte, das Wirtshausverbot, die Geldbusse und die Konfiskation einzelner Gegenstände. Diesen Strafarten des Strafgesetzbuches reihen sich noch jene des Armenpolizeigesetzes an. Jedoch stellt dort nur die Arbeitshausstrafe einen neuen Strafentypus dar.

Die vorliegende Arbeit umfasst alle als Hauptstrafen möglichen Strafarten. Von den in Art. 7 des Strafgesetzbuches aufgezählten Nebenstrafen wurden dagegen die einfache Enthaltung, die Amtsentsetzung und die Einstellung im Amte sowie die Konfiskation einzelner Gegenstände nicht berücksichtigt, weil die auf den Urteilsauszügen vermerkten Angaben nicht durchwegs als zuverlässig erschienen sind. Die armenpolizeilichen Strafen wurden, soweit es Geldstrafe und Gefängnis betrifft, denen des Strafgesetzes zugezählt. Arbeitshaus haben wir getrennt aufgeführt. Der Stoff ist in zwei Paragraphen bearbeitet worden. § 16 behandelt die Hauptstrafen und in § 17 stellen wir die subsidiären, akzessorischen und Nebenstrafen dar.

§ 15. Die Hauptstrafen.

(Vergl. Anhang, Tabelle 3.)

a. Allgemeines.

Das bernische Strafgesetz steht im Gegensatz zum eidgenössischen Strafgesetzentwurf auf dem Boden der Erfolgstheorie, d. h. die Strafe wird als Folge des vom Täter verwirklichten Erfolges betrachtet. Während also das bernische Gesetz mehr das objektive Moment in den Vordergrund schickt, legt der Entwurf das Hauptgewicht auf das subjektive Moment, das Versulden 1). Das Gesetz unterscheidet:

- 1. Lebenslängliche und zeitliche Zuchthausstrafe,
- 2. Korrektionshaus und Gefängnis bis zu 60 Tagen,
- 3. Gefängnis bis zu acht Tagen und Geldbusse als polizeiliche Strafen. Dazu kommen gemäss Armenpolizeigesetz
- 4. Arbeitshaus von 6—24 Monaten und Gefängnis von 1—60 Tagen.

¹⁾ Krebs: Kommentar zum bernischen Strafgesetz. Bd. I, S. 21.

b. Die Zuchthausstrafe.

Zuchthaus ist die schwerste Hauptstrafe. Alle mit Zuchthaus bestraften unerlaubten Handlungen sind Verbrechen. Aber da nicht die ausgesprochene Strafe, sondern die schwerste angedrohte, den Charakter des Deliktes bestimmt, sind nicht nur die mit Zuchthaus geahndeten Missetaten Verbrechen. Wenn wir die Zahl der Zuchthausstrafen wiedergeben, so muss man sich also dabei bewusst sein, dass sie kleiner ist als die Zahl der begangenen Verbrechen. Denn das Gericht verhängt nur in seltenen Fällen die höchstmögliche Strafe. Die Zählung führte zu folgenden Ergebnissen:

Zuchthaus						Ja	hr des	Urteil	s					
von	19	24	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	192	4/29
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	W
1-2	16	3	18	2	6	3	13	1	15	2	13		81	1
2-4	5		12		15	1	10		6		10	1	58	ē
46	3		3		2	1	4		2	1			14	
6-10	1				1		2	1					4	
über 10			1		1*	1*	2		1				5	
Total	25	3	34	2	25	6	31	2	24	3	23	1	162	1
m + w	2	8	3	36		1	5	33	2	27	2	24	17	79

Das Total von 179 Zuchthausstrafen kann im Vergleich zu dem Deutschlands als klein bezeichnet werden. Es treffen nämlich in Deutschland im Jahre 1927¹) auf 100 Urteile zirka 1,02 Zuchthausstrafen, in Bern dagegen sind es im Durschnitt der Berichtsperiode nur 0,71 % (Männer 0,73, Frauen 0,59). Da die Zahl der Hauptstrafen von der der Urteile nur ganz wenig abweicht — 25 279 Hauptstrafen stehen 25 240 Urteile gegenüber — stellen diese Verhältniszahlen gleichzeitig auch den Quotient Zuchthausstrafen zu total Hauptstrafen dar.

c. Die Korrektionshausstrafe.

Das strafrechtliche Gebiet der Korrektionshausstrafe ist das Vergehen. Jedoch ist in der Summe der Korrektionshausstrafen eine grosse Anzahl von Verbrechen inbegriffen, bei denen das urteilende Gericht statt zur maximal angedrohten Zuchthausstrafe zur wahlweise vorgesehenen Korrektionshausstrafe gegriffen hat. Die Einheitlichkeit des Strafcharakters, wie wir sie bei der Zuchthausstrafe fanden, ist also hier gestört. Die Zahl der innerhalb der Berichtsperiode verhängten Korrektionshausstrafen beträgt:

¹) Da die Resultate der deutschen Kriminalstatistik für das Jahr 1929 noch nicht bekannt sind, kann eine Durchschnittszahl, die unserer Berichtsperiode entsprechen würde, nicht angegeben werden. Sie ist für den Zeitraum 1924—1928 1,18 % und dürfte im Jahre 1929 bei gleichbleibender Tendenz ungefähr auf 1,10 % sinken

Korrektions-				4		Ja	hr des	Urteil	ls					
haus	19	24	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	1924	/29
Monate	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
2—6	454	96	503	83	543	106	613	128	537	96	504	89	3154	598
6—12	102	17	101	12	98	13	111	19	117	15	110	12	639	88
12—24	46	1	60	7	49	4	56	6	52	1	46	3	309	22
über 24	3	1	3				·	1	1		2	· 1	9	3
Total	605	115	667	102	690	123	780	154	707	112	662	105	4111	711
m+w	7	20	7	69	8	13	9:	34	8	19	7	67	48	22

Die insgesamt 4822 Korrektionshausstrafen (Männer 4111, Frauen 711) verteilen sich auf die einzelnen Jahre des Berichtszeitraumes ganz im Sinne des Verlaufes der Gesamtkriminalität. Wir stellen zum Vergleich die Zahlen der Korrektionshausstrafen denen der Delinquenten gegenüber. Setzt man die Summe der 1924 gefällten Korrektionshausstrafen bezw. der 1924 verurteilten Delinquenten gleich 100, so ergibt sich

folgendes Bild:

Jahr	Korrektionshausstrafen	Delinquenten
1924	100,0	100,0
1925	106,8	107,1
1926	112,9	116,5
1927	129,7	128,3
1928	113,8	115,5
1929	106,5	109,5

Wir sehen, dass diese beiden Reihen nicht nur in der Richtung völlig übereinstimmen, sondern dass sich auch die einzelnen korrelaten Glieder stark einander nähern. Daraus, und aus der Betrachtung der übrigen Strafarten folgernd, kann schon jetzt gesagt werden, dass der Verlauf der Korrektionshausstrafe der beste Masstab für die Entwicklung der Gesamtkriminalität ist.

Der Anteil der Korrektionshausstrafen an der Summe der Hauptstrafen beträgt 19,1 %. Dabei überrascht die Tatsache, dass die Quote der Frauen (24,4 %) grösser ist als die der Männer (18,4 %). Eine mindestens teilweise Erklärung dieser Erscheinung erhalten wir durch die Statistik der bedingten Straferlasse. Während nämlich den Männern nur 39,5 % aller Korrektionshausstrafen bedingt erlassen werden, bekommen 50,8 % der zu Korrektionshaus verurteilten Frauen diese Vergünstigung, so dass im Endeffekt kein grosser Unterschied zwischen den beiden Geschlechtern besteht. Lässt man die bedingt erlassenen Korrektionshausstrafen weg, so beträgt, gemessen an der Zahl der Hauptstrafen, der Anteil der Männer 11,1 %, der der Frauen 12,0 %.

Ein Vergleich der Zahl der Korrektionshausstrafen mit den Ergebnissen Deutschlands ist unmöglich, weil weder die deutsche Gefängnis-, noch die Festungshaft- oder Haftstrafe der bernischen Korrektionshausstrafe entsprechen.

d. Die Gefängnisstrafe.

Der bei der Zuchthausstrafe gefundene einheitliche Charakter, den wir bei der Korrektionshausstrafe schon stark beeinträchtigt sahen, geht für die Gefängnisstrafe ganz verloren. Diese Strafart gehört laut Art. 6 des Strafgesetzbuches sowohl zu den korrektionellen wie auch den polizeilichen Strafen und ist überdies im Armenpolizeigesetz als armenpolizeiliche Strafart vorgesehen. In ihrem Gesamtcharakter ist sie als die Strafe für leichtere Vergehen und Polizeiübertretungen zu betrachten. Sie nahm in den Jahren 1924—1929 folgende Entwicklung:

Gefängnis						Ja	hr des	Urtei	ls					
Gerangins	19	24	19	25	19	26	19	27	19.	28	19	29	192	4/29
Tage	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
1—3	950	126	955	141	1140	112	1282	150	1100	123	983	127	6410	779
47	498	66	507	98	566	85	592	127	509	83	508	84	3180	543
8-15	565	69	627	72	627	69	636	75	532	83	536	60	3523	421
1530	390	44	412	49	374	45	380	31	299	32	305	46	2160	247
über 30	63	7	73	6	87	16	93	5	80	9	76	7	472	50
Total	2466	312	2574	366	2794	327	2983	388	2520	330	2408	324	15745	2047
m + w	27	78	29	40	315	21	33'	71	28	50	27	32	177	92

Die Gefängnisstrafe muss als die wichtigste Strafart angesehen werden; denn sie kommt weitaus am häufigsten zur Anwendung. Trotzdem ist die Uebereinstimmung zwischen dem Verlauf der Gesamtkriminalität und der Entwicklung der Gefängnisstrafe geringer als bei der Korrektionshausstrafe. Eine kurze Uebersicht diene zur Illustration:

	1924	1925	1926	1927	1928	1929
Korrektionshaus	100,0	106,8	112,9	129,7	113,8	106,5
Delinquenten	100,0	107,1	116,5	128,3	115,5	109,5
Gefängnis	100,0	105,8	112,3	121,3	102,0	98,3

Zwar stimmen in der Tendenz auch Gefängnisstrafe und Gesamtkriminalität überein, doch gehen sie in dem Gewicht der einzelnen Glieder ziemlich weit auseinander, besonders in den Jahren 1927, 1928 und 1929.

Die gewaltige Vorherrschaft der Gefängnisstrafe gegenüber allen anderen Strafarten findet bei einem Vergleich mit der Summe aller Hauptstrafen beredten Ausdruck. 70,4 % derselben sind Gefängnisstrafen (Männer 70,4 %, Frauen 70,4 %). Wie unverhältnismässig gross diese Quote ist, geht ebenfalls gut aus einem Vergleich mit den in Deutschland gefundenen Zahlen hervor. Zwar besteht der begrifflichen Verschiedenheit wegen keine Vergleichsmöglichkeit mit der deutschen Gefängnisstrafe. Aber allein die Tatsache, dass in Deutschland die Summe sämtlicher Freiheitsstrafen nur 29,32 % der Hauptstrafen ausmacht, genügt, um die Höhe des Anteils der Gefängnisstrafe zu veranschaulichen. Diese grosse

Arbeit nicht denselben Kreis von Delikten umfasst wie die deutsche Kriminalstatistik. Eine wichtige Ursache ist wohl die, dass der Einfluss der soziologischen Schule und der internationalen kriminalistischen Vereinigung sich im Kanton Bern weniger geltend machte als in Deutschland. Dort war der Kampf dieser Bewegungen gegen die kurze Freiheitsstrafe von grossem Erfolg begleitet; denn der Anteil der kurzen Gefängnisstrafe — weniger als drei Monate — fiel seit dem Jahre 1822 beinahe stetig von 60,8 % auf 18,0 % im Jahre 1928. Im Kanton Bern dagegen hat sich die Gefängnisstrafe immer noch mehr verbreitet. Ihr Anteil am Total der Hauptstrafen stieg vom Jahre 1906¹) bis 1924/29 von 59,7 auf 70,4 %.

e. Die Arbeitshausstrafe.

Hier haben wir es mit einer rein armenpolizeilichen Strafart zu tun, die von allen Strafen des Strafgesetzbuches weitgehend abweicht. Auf Arbeitshaus soll gemäss Art. 40, Abs. 3 des Armenpolizeigesetzes namentlich dann erkannt werden, wenn das Vergehen auf Arbeitsscheu oder Liederlichkeit zurückzuführen ist. Die in den Strafen des Strafgesetzes zwar auch enthaltene Besserungsidee tritt hier besonders stark in den Vordergrund, während dem Vergeltungsgedanken nur noch ganz nebensächliche Bedeutung zukommt. Wir haben auch diese Strafart nach Strafdauer und nach Geschlecht gegliedert. Unsere Ergebnisse sind:

Arbeitshaus						Ja	hr des	Urtei	ls					
Arbeitshaus	19	24	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	192	4/29
Monate	m	w.	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
bis 6	26	2	41		38	1	50	2	49	2	56		260	7
6 - 12	17	1	38		57.	. 1	48		48	3	44		252	5
12-24	8		9		10		16		18		5		66	
Total	51	3	88		105	2	114	2	115	5	105		578	12
m+w	5	4	8	8	10)7	11	6	12	20	10)5	59	0

Die Zahl der Arbeitshausstrafen ist naturgemäss klein, kleiner z. B. als die der Korrektionshausstrafen; denn der Kreis der Delikte, auf die jene Strafe angewendet werden kann, ist enger als der der Korrektionshausstrafe zugängliche. Gemessen an der Gesamtzahl der Hauptstrafen beträgt der Anteil der Arbeitshausstrafe 2,3 % (Männer 2,6 %, Frauen 0,4 %). Der zeitliche Verlauf entspricht auch in der Tendenz nicht demjenigen der Gesamtkriminalität. Die Zahl der verhängten Arbeitshausstrafen steigt von 1924 an ständig, kulminiert aber erst im Jahre 1928, um 1929 ziemlich stark, bis ungefähr auf den Stand des Jahres 1926, zurückzufallen.

¹⁾ Béguin: Schweizerische Kriminalstatistik für das Jahr 1906. S. 573.

f. Die Geldstrafe.

Die Geldbusse kann sowohl als Haupt- wie als Nebenstrafe vorkommen. Hier sei sie nur in ihrer Eigenschaft als Hauptstrafe betrachtet. Als solche tritt sie entweder allein oder in Verbindung mit anderen Nebenstrafen, vor allem dem Wirtshausverbot, auf. Art. 6 des Strafgesetzes führt sie unter den polizeilichen Strafen auf. Sie wird jedoch auch bei verschiedenen Vergehen wahlweise angedroht, so dass also die mit Busse bestraften Verurteilten sich sowohl eines Vergehens als auch einer Uebertretung schuldig gemacht haben können.

Die Entwicklung der Geldstrafe während der Berichtsperiode findet in folgenden Zahlen ihren Ausdruck:

Busse						Ja	hr des	Urtei	ls				,	
Dusse	19	24:	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	192	4/29
Fr.	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
bis 10	19	1	11		16	1	16	1	22	4	18	1	102	8
1150	88	6	137	10	129	8	173	18	207	15	194	19	928	76
über 50	33	2	65	2	90	10	152	8	195	8	209	8	744	38
Total	140	9	213	12	235	19	341	27	424	27	421	28	1774	122
m + w	1	49	2	25	2	54	3	68	4	51	4	49	18	96

Wir stellen bis zum Jahre 1928 ein fortwährendes Ansteigen der Zahl der Geldstrafen fest, die dann im Jahre 1929 eine gewisse Stabilität beweist. Die Jahresergebnisse können jedoch nicht als absolut zuverlässig betrachtet werden, da sich darunter Urteile befinden, die nur Geldstrafe aussprechen. Für diese besteht aber bekanntlich keine Einsendepflicht¹).

Den Anteil der Geldstrafe an der Summe der Hauptstrafen haben wir auf 7,5 % berechnet. Am Total der Geldstrafen — Haupt- und Nebenstrafen zusammen — beträgt er 32,1 %.

§ 16. Die subsidiären und akzessorischen Strafen nach Art. 7 Strafgesetzbuch.

a. Allgemeines.

Die in die Untersuchung einbezogenen subsidiären und akzessorischen Strafen sind: Einzelhaft, Wirtshausverbot, Verweisung, Geldbusse und die Ehrenstrafen. Sie haben teils subsidiären Charakter wie die Einzelhaft, teils akzessorischen wie das Wirtshausverbot, die Verweisung und die Busse, und zum Teil sind sie die obligatorischen oder fakultativen Folgen der Hauptstrafen wie z. B. die Ehrenstrafe. Zahlenmässig treten sie hinter

¹⁾ Siehe auch S. 14.

den Hauptstrafen weit zurück (7499 Nebenstrafen gegenüber 25 279 Hauptstrafen). Es treffen auf 100 Hauptstrafen nur 29,7 Nebenstrafen (Männer 30,2 %, Frauen 25,5 %).

b. Die Einzelhaft.

Die Einzelhaft ist eine subsidiäre Strafe. Sie tritt an Stelle von Korrektionshaus und zwar derart, dass diese in Einzelhaft von der halben Dauer umgewandelt wird. Die Einzelhaft darf jedoch während jedes Strafjahres drei Monate nicht übersteigen. Sie besteht in der einsamen Einschliessung des Verurteilten in eine Zelle, die derselbe bei Tag und bei Nacht allein zu bewohnen hat (Art. 12 Strafgesetzbuch). Eine Umwandlung in Einzelhaft gibt es also von Gesetzes wegen nur bei der Korrektionshausstrafe, und es versteht sich von selbst, dass regelmässig nur solche Korrektionshausstrafen, die nicht bedingt erlassen worden sind, umgewandelt werden. Wir stellen, um einen Vergleich zu ermöglichen, die Zahl der über Männer verhängten Einzelstrafen derjenigen der Korrektionshausstrafen gegenüber. Unsere Ergebnisse sind (K'h = Gesamtzahl der ausgesprochenen Korrektionshausstrafen; E'h = davon umgewandelt in Einzelhaft):

· ·			Day	uer der I	Korrektio	onshauss	trafen			
Jahr des Urteils	2-6 M	onate	6-12	Monate	12-24	Monate	über 24	Monate	То	tal
	K'h	davon E'h	K'h	davon E'h	K'h	davon E'h	K'h	davon E'h	K'h	davon E'h
1924	454 503 543 613 537	168 189 148 180 121	102 101 98 101 117	3 2 1 2 1	46 60 49 56 52	0 0 3 0 0	3 3 0 0	0 0 0 0	605 667 690 780 707	171 191 152 182 122
1929	$\frac{504}{3154}$	136 942	$\frac{110}{639}$	$\frac{2}{11}$	309	$\frac{0}{3}$	9	0	$\frac{662}{4111}$	138 956

Die Tabelle zeigt, dass beinahe ausschliesslich nur Korrektionshausstrafen von 2—6 Monaten in Einzelhaft umgewandelt werden. Der Anteil der Einzelhaftsstrafen an der Summe der Korrektionshausstrafen beträgt für die genannte Gruppe 29,9 %, für das Total 23,3 %. Bei den Frauen betragen die entsprechenden Prozentsätze 49,8 % und 43,0 %. (Für die absoluten Zahlen verweisen wir auf die im Anhang wiedergegebene Tabelle.)

Eine Richtung in der Bewegung der Einzelhaftstrafen, etwa im Sinne der Gesamtkriminalität, ist nicht zu erkennen.

c. Die Verweisung.

Wir haben es hier mit einer akzessorischen Strafe zu tun. Sie besteht gemäss Art. 17 des Strafgesetzes in dem Verbote, einen gewissen Bezirk zu betreten. Die Dauer ist mindestens drei Monate und höchstens zwanzig Jahre. Sie darf nur verhängt werden, wenn sie durch das Gesetz ausdrücklich angedroht ist, und es können andere Strafen niemals in Verweisung umgewandelt werden. Bei Ausländern kann die Verweisung die Folge jeder beliebigen Hauptstrafe sein. Art. 44 der Bundesverfassung bestimmt, dass kein Kanton einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verweisen kann.

Die Verweisung spielt als Glied des bernischen Strafensystems keine grosse Rolle. Während der Berichtsperiode 1924/29 wurden im Jahre durchschnittlich nicht mehr als 27,5 Delinquenten aus dem Kantonsgebiet strafrechtlich verwiesen. Die Ergebnisse in den einzelnen Jahren sind:

Verweisung						Ja	hr des	Urtei	ls					
verweisung	19	24	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	1924	/29
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
bis 5	1		5	2	11		6		6	2	15	2	44	6
5—10	6	2	8	3	5		13	1	8		10	1	50	7
über 10	8	1	12	3	4	3	11		5		10	1	50	8
Total	15	3	25	8	20	3	30	1	19	2	35	4	144	21
m+w	1	8	3	3	. 2	3	3	1 .	2	1	3	9	16	5

Der Anteil der Verweisungen an der Summe der Nebenstrafen beträgt 2,2 % (Männer 2,1 %, Frauen 2,8 %). Im übrigen sind die Zahlen zu klein und zu unstet, um irgend welche Schlüsse auf die zeitliche Entwicklung dieser Strafe zuzulassen.

d. Die Ehrenstrafen.

Jede Zuchthausstrafe zieht obligatorisch den Entzug der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach sich. Die Dauer des Verlustes kann gemäss Art. 396 der Strafprozessordnung 10 Jahre ausmachen. Bis zum 15. Juni 1928, da diese Bestimmung in Kraft trat, war der mit einer Zuchthausstrafe verbundene Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ein lebenslänglicher (Art. 18 Strafgesetzbuch). Bei anderen Strafarten erfolgt eine Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit oder im Aktivbürgerrecht, wenn sie das Gesetz speziell vorsieht oder den Richter dazu ermächtigt (Art. 19 Strafgesetzbuch). In diesem Falle beträgt ihre Maximaldauer fünf Jahre.

Wir haben die gefundenen Ehrenstrafen in zwei Gruppen eingeteilt: bis 5 Jahre und über 5 Jahre. Die erste Kategorie hat laut dem oben Gesagten den Charakter einer Sammelgruppe, in der Ehrenstrafen als Folge verschiedener Hauptstrafen — vor allem Zuchthaus und Korrektionshaus — vereinigt sind, während es sich in der zweiten Gruppe nur um Ehrenstrafen handeln kann, die als notwendige Folge von Zuchthausstrafen gefällt wurden. Wir fassen unsere Ergebnisse in einer Uebersicht zusammen:

Ehrenstrafen		*				Ja	hr des	Urteil	ls					
Enrenstraten	19	24	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	192	4/29
Jahre	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
bis 5	68	8	76	11	74	. 3	7,0	3	76	7	101	9	465	41
über 5	22	3	37	2	25	5	25	1	14	2	5		128	13
Total	90	11	113	13	99	8	95	4	90	9	106	9	593	54
m+w	1	01	- 1	26	1	07	9	9	9	9	1	15	64	7

Von den insgesamt 647 Ehrenstrafen sind 141, nämlich die über fünf Jahre, einwandfrei die Folge von Zuchthausstrafen. Da das Total der verhängten Zuchthausstrafen 179 beträgt, wurde also nur bei 38 derselben auf fünf Jahre und weniger als fünf Jahre Ehrverlust erkannt. 468 Ehrenstrafen sind als Folge von anderen Strafarten, vor allem von Korrektionshaus, gefällt worden. — Der Anteil der Ehrenstrafen am Total der Nebenstrafen beträgt 8,6 % (Männer 8,8 %, Frauen 7,3 %).

e. Das Wirtshausverbot.

Gemäss Art. 21 des Strafgesetzbuches kann jedem Verurteilten der Besuch der Wirtshäuser verboten werden, wenn dessen Vergehen oder Uebertretung wie Schlägerei, Misshandlung, Ehrverletzung und dergl. mit einem Wirtshausauftritt oder mit unmässigem Genuss von alkoholischen Getränken in Verbindung steht. Art. 41 des Armenpolizeigesetzes gibt ferner die Möglichkeit, die Strafe für die Delikte Bettel, Landstreicherei Unterstützung der Zusammenkünfte von Bettlern und Landstreichern, Aufreizung von Verpflegten und Unterstützten, und böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht mit einem Wirtshausverbot bis zu zwei Jahren zu verbinden. Das Anwendungsgebiet des Wirtshausverbotes ist also ziemlich weitläufig, und es kann daher nicht verwundern, wenn es mit 1422 Fällen (Männer 1391, Frauen 31) unter den bisher besprochenen Nebenstrafen den grössten Raum einnimmt. Trotzdem müssen wir vermuten, dass ein unbestimmbarer Teil der verhängten Wirtshausverbote dem Strafregisterbureau nicht mitgeteilt worden ist und also auch nicht zu unserer Kenntnis gelangte. Denn den 1422 Wirtshausverboten stehen 2623 Wirtshausverbotsübertretungen gegenüber. Zwar geht der Hauptteil dieser Differenz in den zahlreichen Rückfällen und den vor 1924 ausgesprochenen aber 1924 und nachher noch wirksamen Wirtshausverboten auf. Doch werden besonders bei den Frauen noch einige Fälle ungeklärt bleiben.

Die Entwicklung der Wirtshausverbote während der Jahre 1924/29 ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Wirtshaus-						Ja	hr des	Urtei	ls					
verbot	19	24	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	1924	/29
Jahre	m	w	m	w	m	\mathbf{w}	m	w	m	w	m	\mathbf{w}	m	w
bis 1	177		158	2	214	3	215	4	217	8	178	5	1159	22
12	29	2	25	1	45	1	41		42	4	50	1	232	9
Total	206	2	183	3	259	4	256	4	259	12	228	6	1391	31
m + w	2	08	18	6	26	3	26	60	27	1	23	4	14	22

Der Anteil der Wirtshausverbote am Total aller Nebenstrafen beträgt 19,0 % (Männer 20,6 %, Frauen 4,2 %). Eine Tendenz wohnt der Bewegung in den untersuchten sechs Jahren nicht inne.

f. Die Geldstrafe.

Die Geldstrafe gilt dann als Nebenstrafe, wenn sie in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe gefällt wird. Es ist dies der weitaus häufigste Fall; denn den 1896 Geldstrafen als Hauptstrafe stehen 4003 Geldbussen als Nebenstrafen gegenüber. Im einzelnen verläuft die Entwicklung wie folgt:

	0 (0
Busse						Ja	hr des	Urtei	ls					
Busse	19	24	19	25	19	26	19	27	19	28	19	29	192	4/29
Fr.	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
bis 10	274	28	289	28	327	22	277	26	229	23	289	28	1685	155
11-50	231	22	276	28	299	24	391	32	314	33	369	24	1880	163
über 50	26	1	28	2	16	1	12	3	15		12	4	109	11
Total	531	51	593	58	642	47	680	61	558	56	670	56	3674	329
m+w	58	82	6	51	5	89	74	41	6:	14	7:	26	40	03

Es fällt sofort auf, dass die Geldstrafe die am häufigsten vorkommende Nebenstrafe ist. Ihr Anteil am Total derselben beträgt 53,4 % (Männer 54,4 %, Frauen 44,4 %). Ausserordentlich interessant ist der Unterschied in den Ergebnissen der drei Gruppen bei Haupt- und Nebenstrafe. Bei beiden umfasst die Kategorie 11—50 Franken das Maximum der gefällten Bussen. Während ihr aber bei der Hauptstrafe die Gruppe der "über 50 Franken-Bussen" am nächsten kommt, folgt ihr bei der Nebenstrafe die erste Gruppe "bis 10 Franken" dicht auf dem Fusse. Dementsprechend spielt bei der Hauptstrafe die erste, bei der Nebenstrafe die letzte Gruppe die geringste Rolle. Eine kurze Uebersicht diene zur Veranschaulichung dieser Tatsache. Wir zählten:

Busse	Hauptstrafe		Nebenstrafe	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
bis 10 Fr.	102	8	1685	155
11—50 Fr.	928	. 76	1880	163
über 50 Fr.	744	38	109	11

Die Gerichte machen also einen bewussten Unterschied zwischen Hauptund Nebenstrafe. Ist die Geldbusse Hauptstrafe, so soll sie gross sein, ist sie Nebenstrafe, so wird sie gewissermassen als ein Zugehör zur Freiheitsstrafe behandelt.